

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalerverein-Genossenschaft,
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 17.

Neuhüdeswagen, 11. März 1906.

4. Jahrgang der Tafelserie.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Das Flußgebiet der Rega

hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Aus dem Berichte des Herrn Professors Holz in Aachen,
erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am
15. Dezember 1902.)

(Schluß).

Strecke 8: Von + 26 m bis + 20 m

Die Strecke 8 zeigt günstige Talverhältnisse für die Kraftgewinnung. Im Bereich der Strecke 8 liegt die Mühle in Platze, welche etwa 1,75 m Gefälle besitzt. Man könnte z. B. die Strecke 8 auf 2 Werke verteilen, von denen das obere vielleicht durch besseren Ausbau der Mühle in Platze entstehen würde. Wahrscheinlich können die Gefälle lediglich durch Stauung gewonnen werden; jedenfalls kann man den Krebsbach noch mit in das untere Werk aufnehmen.

Das zu gewinnende Nutzgefälle beträgt etwa 5,6 m. Von den beiden Werken beherrscht das obere etwa 1680 qkm, das untere 1820 qkm; im Mittel = 1750 qkm, entsprechend 14000 Lit./sec. Also ist die Nutzleistung der Strecke 8 = 780 P. K.

Strecke 9: Von + 20 m bis zum Wödtker Bach
(etwa + 10 m).

Die Strecke 9 besitzt ebenfalls günstige Talverhältnisse für die Kraftgewinnung. Auf ihr liegt die Mühle in Greifenberg, welche das Gefälle zwischen + 14,26 m und 12,2 m benützt.

Der Bericht sieht oberhalb Greifenberg 2 Werke K₅ und K₆ vor, deren Gefälle wohl zum großen Teil durch Stauung in dem passend gestalteten Tale gewonnen werden kann. Das obere Werk K₅ liegt geeigneterweise an der Mündung des Bahnbaches.

Die Mühle in Greifenberg würde bestehen bleiben, sollte aber vielleicht für ein größeres Gefälle ausgebaut werden.

Unterhalb bis + 10 m empfiehlt sich der Ausbau von 1 oder 2 Einzelwerken.

Die Strecke 9 ist im Talwege annähernd 20 km lang. Als Nutzgefälle kann der Wert von 8 m gelten. Nimmt man an, daß der Lübsowbach in der unteren Gefällhaltung mit zur Verwertung gelangt, so würde das Niederschlagsgebiet von 1820 bis 2048 qkm anwachsen und im Mittel 1940 qkm betragen, entsprechend 15520 Lit./sec. und einer Nutzleistung von 1240 P. K.

Der Rittergutsbesitzer von Döringen in Ribbeckardt beabsichtigte die Herstellung eines großen Elektrizitätswerkes an

der Rega. Soweit ich erkennen kann, sollte dasselbe im Bereich der günstigen Strecke 9 liegen:

Strecke 10: Vom Wödtker Bach (etwa + 10 m)
bis zur Dstjee.

Diese Strecke hat im allgemeinen nur sehr schwaches Gefälle. Die Talform ist nicht mehr ganz so günstig wie oberhalb, da das Vorhandensein von Wiesen hinderlich wird; jedoch ist auch hier die Rega beträchtlich wertvoller, als die meisten anderen Flüsse in der entsprechenden Mündungsstrecke.

Stellenweise ist übrigens Gefälle und Talform günstiger; so ist z. B. die Strecke von + 5 m bis + 7,5 m erheblich gefällstärker als die Strecke von + 7,5 bis + 10. Auch dürfte stellenweise der Fluß tiefer eingeschnitten sein. Eine der günstigsten Stellen scheint u. a. von der Mühle in Dreptow eingenommen zu sein, welche mit sehr unvollkommener Wasserausnutzung das Gefälle zwischen + 2,98 und + 5,22 benützt.

Schätzungsweise soll die Schaffung eines Nutzgefälles von im ganzen 5 m angenommen werden. Als Niederschlagsgebiet soll der Wert unterhalb der Wolstow in Frage kommen, das ist etwa 2500 qkm, entsprechend 20 sec./cbm als Wassermenge. Hiernach wird für die Strecke 10 eine Nutzleistung von 1000 P. K. in Rechnung gestellt.

Unterhalb Dreptow kann vielleicht ein Durchstich nach Norden in Frage gezogen werden.

Ergebnis.

Auf Grund der vorigen Nachweise kann an der Rega mit einer wirtschaftlich möglichen Nutzleistung von im ganzen 5630 P. K. gerechnet werden. Die wertvollsten Möglichkeiten befinden sich am Unterlauf.

II. Besondere Vorschläge im Regagebiet.

1. Ueberleitung des Wassers der Drage in das Gebiet der Rega.

Südwestlich von Dramburg bei Golz geht die Wasserscheide zwischen Drage und Rega durch eine Seengruppe hindurch. Auf dem Meßtischblatt Nr. 1156 ist zu ersehen, daß der Kleine Kesselsee zum Gebiete der Rega entwässert und der Große Kesselsee zum Gebiete der Drage; die beiden Seen stehen jedoch miteinander in Wasser Verbindung auf der Spiegelhöhe + 98,3 m.

Der Große Kesselsee steht fast unmittelbar mit dem auf + 95,7 gelegenen Lübbeese (Dragegebiet) in Verbindung; der Kleine Kesselsee ist der Anfang des östlichen Zweiges des Alsbaches, welcher unterhalb Labes auf Talhöhe + 54 m in die Rega einmündet.

Der Alsbach hat ein sehr starkes Gefälle, mehr als 40 m auf 16 km Luftlinie, wovon mehr als 20 m auf die obersten 4 km entfallen. Er bildet also einen steilen Absturz von der Seenplatte des Dragegebietes nach Norden.

Die natürliche Durchbrechung der Wasserscheide an der erwähnten Stelle legt nun den Gedanken nahe, das Wasser

der Drage in geeignetem Umfange auf der nördlichen Abflurzstufe zur Kraftgewinnung zu verwerten und es hierfür nach Norden ins Regagebiet abzuleiten.

Der Bericht schiebt die Grenzmöglichkeit für die Verwirklichung dieses Gedankens in den Vordergrund. Bei derselben wird der Lübbesee, der heute auf + 95,7 m liegt, durch eine Abdämmung auf + 96 m gehoben.

Ferner werden die erwähnten Scheitelseen bei Solz derart geneigt, daß ihr Spiegel ebenfalls auf etwa + 96 m liegt. Alsdann ist die Ableitung der Drage in das Tal des Altbaches ohne weiteres möglich. Das auf diese Weise vereinigte Gebiet der Drage hat eine Größe von 839 qkm.

Zieht man die Ableitung des ganzen Wassers der Drage in Betracht und rechnet, wie oben bei der Rega, 8 Lit./sec./qkm, was im Hinblick auf den Seereichtum der Drage niedrig erscheint, so würde mit einer kleinsten Wassermenge von 6712 Lit./sec. zu rechnen sein.

Von den 96 — 54 = 42 m Gefälle des Altbaches bis zur Rega können wegen der kurzen Strecke etwa 40 m als Nutzgefälle gelten, welche vorläufig auf 3 Stufen verteilt gedacht wurden. Also betrüge die Nutzleistung lediglich des Dragewassers bis zur Rega hinter 2680 P. K.

Außerdem würde das Dragewasser im weiteren Laufe, falls man nur die Nutzgefälle der obigen Strecken 5 bis 10 mit zusammen 35,1 m rechnet, noch 2360 P. K. leisten, zusammen also im Regagebiet = 5040 P. K.

Man kann nun den Grundgedanken dieses Vorschlages festhalten, den Umfang der Verwirklichung jedoch einschränken. So könnte man z. B. das engere Gebiet des Lübbesees bei der Drage lassen und die Abdämmung oberhalb desselben einrichten.

Ferner kann in Betracht kommen, daß man nur einen Teil des Dragewassers der Rega zuleitet.

Die Rega hat keine natürlichen Seen für den künstlichen Wasserausgleich, die Drage dagegen ist reich an Seen. Es erscheint ein genossenschaftliches Zusammengehen empfehlenswert, bei welchem die Rega-Interessenten Geldmittel zuschießen für die Ausgleichverbesserung der Drage, um dadurch das Anrecht auf einen Teil des so geschaffenen Nutzwassers zu bekommen.

Will man den Gedanken weiter verfolgen, so ist u. a. der Umstand von Bedeutung, daß das Dragetal vom Lübbesee bis zum Neuwedeller See nur mäßig bzw. gar nicht geeignet ist für die Kraftgewinnung, daß vielmehr die besten Kraftstrecken unterhalb des Neuwedeller Sees liegen; hier hat aber die Drage bereits 1500 qkm Niederschlagsgebiet und mehr — d. h. sie hat vom Lübbesee an schon wieder neue 660 qkm vereinigt.

Gemäß dem Sonderberichte über die Drage kann unterhalb des Lübbesees bis zur Neke ein Nutzgefälle von im ganzen nur 58 m gerechnet werden, während das im Regagebiet bereitstehende Nutzgefälle 75,1 m beträgt. Hiernach würde das Arbeitsvermögen des oberen Dragewassers auf dem Wege durch das Regagebiet weit vollständiger ausgebeutet, als beim Abfluß durch das Dragetal; denn unterhalb der Dragemündung ist von Kraftschaffung nicht mehr die Rede.

In dieser Auffassung bezeichnet der Bericht die vorstehend nachgewiesene Möglichkeit als wasserwirtschaftlich bedeutungsvoll; sie bringt das Dragewasser auf kürzestem Gefällewege nördlich durch das günstige Regatal an die Seeufer, während es dieselbe heute auf sehr großem Umwege erreicht.

Bemerkenswert ist der Umstand, daß die oberen Mühlen des Altbaches auffallend große Wassermengen haben. So hat z. B. die Solzer Mühle einen kleinsten Zufluß von 300 Lit./sec., obwohl sie höchstens 10 qkm Niederschlagsgebiet besitzt. Anscheinend nimmt schon heute der Altbach in höherem Maße an dem Dragewasser Anteil, als äußerlich zu erkennen ist.

2. Ableitung der Rega durch das Tal des Paaziger Baches.

Der Bericht legt folgende Möglichkeit fest:

An der Südspitze der Rega bei Labes wird das Wasser durch einen Kanal auf + 55 m am linken Ufer abgeleitet. Der Kanal führt nach Nordwesten durch das Tal des Mössbaches zum Glambesee, durchschneidet dann weiter bei Geländehöhe + 60 m die Wasserscheide gegen den Paaziger Bach und verfolgt dann das Tal des Paaziger Baches bis zur Rega bei Drnshagen. Hier vereinigt eine Stufe K₁ das Gefälle zwischen + 55 und 35 m; eine zweite Stufe K₂ zwischen + 35 und + 30 m ist im wesentlichen schon heute ausgebaut.

Die Kanalleitung ist 25 km lang; das abgeleitete Gebiet ist = 884 qkm, entsprechend 7072 Lit./sec. Das Nutzgefälle wäre etwa 23 m und die Nutzleistung = 1630 P. K.

Ob diese Möglichkeit günstig ist, erscheint bis auf weiteres noch unsicher. Ihre Verwirklichung würde die Mühlen in Regenwalde und Drnshagen abschneiden. Vielleicht erhält diese Möglichkeit größere Bedeutung in Verbindung mit dem vorangegangenen Vorschlage unter 1. — Zuleitung der Drage —.

III. Die Kraftgewinnung bei den Nebenflüssen.

In der oben angegebenen Zusammenstellung der Nebenflüsse erschien als größter die Uckley mit 453 qkm.

Wenn es sich hierbei um die Kraftgewinnung handelt, so ist zu beachten, daß mehrere der zunächst groß erscheinenden Nebenflüsse sich bald oberhalb ihrer Mündung teilen. Dadurch ist z. B. statt des 453 qkm der Uckley in Rechnung zu ziehen:

die Zampel mit 226 qkm

und

die Uckley mit 226 "

Als größter Nebenfluß erscheint die Wolstow mit 377 qkm.

Die Wolstow kann mit Rücksicht hierauf, außerdem aber in Anbetracht ihres starken Gefälles und der günstigen Talbildung als der wertvollste Wasserkraftfluß unter den Nebenbächen angesehen werden. Erheblichere Bedeutung gewinnt die Wolstow von dem Schwarzbach (Talsohle = + 35 m) an, bei welchem das Niederschlagsgebiet die Größe von 163 qkm annimmt. Von hier ab ist die Wolstow auf 20 bis 25 km Tallänge ein recht wertvoller Kraftfluß bis zu ihrer Mündung, bei welcher sie auf Talsohle + 9 m das Niederschlagsgebiet von 377 qkm erreicht. Im Mittel hat dieser Unterlauf etwa 270 qkm Niederschlagsgebiet, entsprechend 8 · 270 = 2160 Lit./sec. nach den früheren Annahmen. Als Nutzgefälle darf der Wert von 22 m angenommen werden: also ist die Nutzleistung = 480 P. K.

Im oberen Gebiet der Wolstow ist Gelegenheit zur Anlegung von Ausgleichbecken vorhanden.

Besondere Bedeutung könnte das günstig gestaltete Wolstowtal namentlich auch im Oberlauf dann erhalten, wenn man nach der nachgewiesenen Möglichkeit einen Teil des Wassers der Rega in dasselbe hinüberleitet.

Von den übrigen, größeren Nebenflüssen hat z. B. die Uckley weniger gute Talbildung als die Wolstow. Streckenweise ist Stauung möglich; jedoch treten im allgemeinen die Wiesen hinderlich auf. Die wirtschaftlich richtige Benutzung des Woytschwiensees wäre von Wert; vielleicht ist derselbe zu groß in Anbetracht des kleinen Gebietes.

Im ganzen sollen im Bereich der größeren Nebenflüsse der Rega 1500 P. K. als ausbaufähig in Rechnung gestellt werden, einschließlich der obigen 480 P. K. In den 1500 P. K. ist andererseits die gegenwärtige Ausnutzung, welche auf 520 P. K. geschätzt wurde, bereits enthalten.

Ebenfalls wären in dem Betrage von 1500 P. K. enthalten die 4 Kraftmöglichkeiten, welche in dem Gutachten des Regierungsrats und Baurates von Lancizolle angegeben sind, nämlich als Rohleistung:

an der Bohnitz oberhalb Woitzel	30 P. K.
desgleichen unterhalb Woitzel	42 "
an der Mollstow unterhalb des Biggebaches	74 "
am Krebsbach bei Platze	70 "
zusammen	216 P. K.

Rohleistung oder 162 P. K. als Nulleistung.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen werden u. a. Kraftmöglichkeiten an der Rega (Unterlauf), an der Mollstow bei Broitz, an der Zampel, Uckley und am Altbach erwähnt.

Eine Zusammenlegung der kleinen Werke an den Nebenflüssen sollte angestrebt werden.

Gemäß dem Vorstehenden werden für die Rega 5630 + 1500 = 7130 P. K. in Rechnung gestellt.



Unter der Spitzmarke

„Die Elektrizität in Rheinland u. Westfalen“

bringt die „Köln. Ztg.“ in der Beilage für die Sonntagsausgabe einen außerordentlich interessanten Artikel, der sich mit dem vor kurzem zutage getretenen Gedanken trägt, ganz Rheinland und Westfalen, d. h. seine Städte, Straßenbahnen und industriellen Anlagen von einer elektrischen Zentrale aus mit Strom zu versorgen. Der Artikel führt im wesentlichen folgendes aus: „Es ist noch nicht allzulange her, daß man elektrische Kraft auf weite Strecken hin übertragen lernte, daß man Anfang, Kohle in elektrische Energie umzusetzen und in dieser Form weithin zu versenden, natürliche oder auf künstlichem Wege angeammelte Wasserkraft in derselben Weise nutzbar zu machen. Die Unwägungen, die dadurch in der Hauswirtschaft, in der gewerblichen Technik, in den Verkehrsverhältnissen innerhalb der Städte und von Stadt zu Stadt, in der Bewertung von Grund und Boden und tausend anderen Dingen hervorgerufen wurden, waren geradezu ungeheuer zu nennen. Während aber bisher die Aufmerksamkeit im wesentlichen den weiteren technischen Fortschritten auf diesem Gebiete zugewandt blieb, ist sie neuerdings mit einem Male auf die bessere wirtschaftliche Verwertung der vorhandenen elektrischen Kraft hingelenkt worden. Das von hervorragenden Industriellen geleitete Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen ist es, das diese Frage mit zwingender Gewalt zur Erörterung gestellt hat, sodaß ganz Rheinland und Westfalen darauf hingedrängt werden, sich ernstlich mit ihr zu beschäftigen. Der Grundgedanke, von dem die Leiter des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks ausgehen, ist der, daß es unwirtschaftlich ist, in zahllosen industriellen Unternehmungen und Gemeinden gleichzeitig und ohne jeden Zusammenhang elektrische Kraft zu erzeugen und zu verteilen. Das erfordert zunächst für alle derartigen Quellen elektrischer Kraft die Aufstellung von Reserveranlagen, die bedeutende Kosten der Errichtung sowohl wie der Verzinsung und Tilgung verursachen. Außerdem aber können die mit der Herstellung elektrischer Kraft beschäftigten Maschinen, solange sie nur für ein bestimmtes Unternehmen, eine einzelne Gemeinde usw. arbeiten, infolge ungleichmäßiger Inanspruchnahme an den einzelnen Tages- und Nachtstunden nicht in vollem Umfange ausgenutzt werden. Von diesem Gedanken ausgehend, schritt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk zunächst zum Abschluß von sogenannten Gegenleistungsverträgen mit zahlreichen industriellen Unternehmungen und Gemeinden. Zugleich aber ging das Essener Werk auch dazu über, andere Elektrizitätswerke zu erwerben und sich anzugliedern. Inbetracht kamen dabei die Werke verschiedener Gemeinden und Gesellschaften, unter denen namentlich die Werke Berggeist in Brühl und das Bergische Elektrizitätswerk in Solingen zu nennen sind. Es erhellt ohne weiteres, daß die riesenhaften und mit großer Energie in die Wirklichkeit umgesetzten Pläne des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks

von der allergrößten Bedeutung für sämtliche Gemeinden von Rheinland und Westfalen sind, die, soweit sie eigene Elektrizitätswerke oder Straßenbahnen besitzen, mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk in Verhandlungen über die Regelung ihres Verhältnisses zu ihm treten müssen. Neben den Gemeinden als solchen sind auch die kommunalen Verbände und nicht zuletzt der Staat in hohem Maße interessiert, denn es muß unbedingt darauf Gewicht gelegt werden, daß in einem derartigen riesenhaften Unternehmen neben den privaten, vor allem die öffentlichen Interessen nachdrücklich vertreten werden können. Während die Städte Essen, Gelsenkirchen und Mülheim a. d. R. durch ihre Oberhäupter in dem Aufsichtsrat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks vertreten sind, haben sich andere bisher unschlüssig und zaudernd verhalten. Eine unmittelbar feindliche Stellung hat die Stadt Krefeld eingenommen, die dazu übergegangen ist, nachdem das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk einen Lieferungsvertrag mit dem Landkreise Krefeld getätigt hatte, nun auch ihrerseits den Landgemeinden des Kreises Krefeld elektrische Kraft, und zwar angeblich billiger als das Essener Werk, anzubieten und zugleich dessen Anerbietungen als ungünstig zu bemängeln. Dagegen ist Düsseldorf bereits in weitgehendem Maße in den Interessenskreis des Essener Werks eingerückt. Man erkennt dort grundsätzlich an, daß das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk auf dem richtigen Wege ist, und daß die Durchführung seiner Pläne, die Umwandlung von Kohlen, die zum Teil weitere Frachten nicht vertragen können, in elektrische Energie, die einheitliche Herstellung und Verteilung der Leistung zu billigen Preisen, einen außerordentlichen Fortschritt und eine wesentliche Verbesserung der Erzeugungsbedingungen in dem genannten rheinisch-westfälischen Industriebezirk bedeuten. Für unbedingt notwendig hält man es aber auch, daß den Gemeinden ausreichender Einfluß auf die Leitung des großen Unternehmens eingeräumt wird. Der beste Weg zu diesem Ziele wäre die von dem Essener Werk angebotene, damals aber von den Gemeinden und dem Fiskus nicht angenommene Beteiligung mit 55 Prozent des Aktienkapitals. Sie wäre von den Gemeinden aufs neue, und zwar in wechselseitigem Einverständnis miteinander anzustreben. Denn die zurzeit mangelnde Fühlung unter den Gemeinden birgt die große Gefahr in sich, daß sie gezwungen sind, einzeln mit dem Essener Werk zu verhandeln und sich mit ihm zu verständigen, ohne entsprechenden Einfluß auf die Leitung zu gewinnen. Im wesentlichen läßt sich der Düsseldorfer Standpunkt dahin zusammenfassen, daß man grundsätzlich geneigt ist, mit dem Essener Werke Hand in Hand zu gehen, unter der bestimmten Voraussetzung jedoch, daß es gelingt, den Gemeinden ausschlaggebenden Einfluß innerhalb der Leitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks zu sichern. Das ist in der Tat eine Forderung, die im öffentlichen Interesse erhoben werden muß, und die wohl noch durch die Forderung der Beteiligung des Staates erweitert werden darf. Ob sie allerdings zu verwirklichen ist, wird wesentlich von dem Verhalten der Gemeinden selbst abhängen. Die Frage der Verwertung der Elektrizität in Rheinland und Westfalen, die durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk aufgerollt worden ist, stellt somit die Gemeinden des Industriebezirks vor Aufgaben, die für ihre Entwicklung von der allergrößten Bedeutung sind. Bei der Schnelligkeit, mit der sich in der letzten Zeit die Vereinigung der Elektrizitätsunternehmen aller Art vollzogen hat, sollten sie daher nicht säumen, alsbald an die Lösung der Aufgaben heranzutreten, die ihrer hier harren, wenn sie nicht der Gefahr sich aussetzen wollen, daß ihnen eines Tages ein „Zu spät“ entgegengerufen wird.“ — Der hier zum Ausdruck gebrachte Gedanke, der sicher groß ist und von richtiger Würdigung der Zeitläufe zeugt, wird bereits allwärts, besonders lebhaft in Düsseldorf, Hagen, Krefeld usw., diskutiert. Für Remscheid erscheint er ja im Augenblick nicht diskutabel, da durch die zwischen der Stadt und dem Elektrizitätswerk, d. h. der Straßenbahngesellschaft, bestehenden Abmachungen ein langdauernder Rechtszustand ge-

schaffen ist. Ob und unter welchen Bedingungen dieser mit Zustimmung der Gegenkontrahentin von dieser oder jener Seite geändert werden könnte — und das wäre ja erste Voraussetzung, um die Idee hier ernstlich erwägen zu können, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin wird man aber der weiteren Entwicklung der Dinge mit Interesse entgegensehen müssen, selbst wenn für Rheinisch-Westfälischen Erwägungen von der Art, wie sie die vorgenannten Städte pflegen, vorerst nicht in Frage kommen. Denn außer Zweifel steht, daß die Verwirklichung des Planes des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes andere Städte in die Lage versetzen würde, elektrische Straßenbeleuchtung beinahe zum gleichen Aufwand einzuführen, den hier die Gasbeleuchtung erfordert, daß ferner die in den angeschlossenen Städten tätige Industrie bedeutend entlastet würde, indem sie wesentlich billigere Betriebskraft gestellt erhielte, als sie z. B. Kohlen darstellen. Verbilligung der Herstellungskosten ermöglicht aber in weiterer Folge Absatz zu niedrigeren Preisen, ein Umstand, mit dem gerade wir ernstlich zu rechnen hätten, wenn z. B. Gebiete, wie das Märkische, d. h. die Gegend der mit uns konkurrierenden Industrie, in den Versorgungskreis des Riesenwerkes einbezogen würden.

(Rheinischer General-Anzeiger).

Wasserkräften, Kanäle.

Die Verbesserung der Vorflut der Havel

soll, wie schon der Oberpräsident v. Trott zu Solz in seiner Eröffnungsrede auf dem Brandenburgischen Provinziallandtag erwähnte, nach einem veränderten Entwurf durchgeführt werden. Die Ausführung des ursprünglichen Entwurfs würde wegen vermehrten Grunderwerbs, Verteuerung der Bauwerke, Errichtung von Brückenbauten und Uferschutzwerten und Herstellung von Parallelwegen längs der Vorfluten erheblich mehr Mittel beanspruchen, als nach dem Gesetz verfügbar sind. Durch die niedrigen Wasserstände, besonders im Jahre 1904, wurden die höher gelegenen, bisher wertvollsten Wiesen, die nun kein Wasser mehr bekommen, ebenso geschädigt, wie die niedriger gelegenen durch die früheren zu langen und zu hohen Nebenflutungen. Es zeigte sich, daß nicht bloß eine Abwässerung, sondern auch eine künstliche Nebenflutung und Haltung günstiger Wasserstände notwendig ist. Ein neuer Entwurf sehe daher durch Verlegung der Vorfluten im Rückstaugebiet der Elbe in die Havel selbst und durch Einschaltung einer Staustufe bei Grätz die Möglichkeit vor, die Wasserstände je nach dem Erfordern der Landwirtschaft beliebig zu regeln. Auch die Schiffsfahrtsinteressenten stimmten dem Einbau einer Schleuse zu, weil der Sommer 1904 lehrte, daß damit auch der Schifffahrt zu Zeiten niedrigster Wasserstände eine ausreichende Mindestfahrstiefe gesichert werden kann. Das Bedenken jedoch, daß die Anlage der Staustufe bei Grätz und die vorhandene bei Rathenow zur vollständigen Anpassung der Wasserstände an das Gelände noch nicht genügen könnten, veranlaßte eine Erweiterung des Planes, die zu dem dritten, jetzt der Beschlussfassung des Landtages vorliegenden Entwurfe führte. Hiernach werden noch zwei Staustufen geschaffen, bei Grätz und Döberitz. Hiermit wird, wie die Vorlage des Provinzialausschusses ausführt, die unbequeme Senkung der Niedrigwasserstände, die auch die Schifffahrt schädigen würde, unterhalb Brandenburg und Rathenow vermieden. Zugleich erübrigt sich die bei den anderen Entwürfen gebotene Vorsicht bei der Wasserabführung, weil die drei mit den Schleusen verbundenen Havelwehren so lange und so weit geschlossen bleiben, als es die Landwirtschaft fordert. Das Wasser kann nun auch ohne Beeinträchtigung der Interessen der Schifffahrt abgeführt werden, weil die für die Schifffahrt nötige Fahrstiefe jederzeit durch einen der Landwirtschaft unschädlichen Anstau gehalten werden kann. Die Querschnittsvergrößerung in der

Havel gestattet den Schteppzügen auch bei niedrigstem Wasserstande sicheres Fahren und eine Steigerung der Fahrgeschwindigkeit, und sichert andererseits die schnelle und rechtzeitige Abführung der Hochwässer, während die Staustufen die Wasserstände je nach den Wünschen der Landwirtschaft regeln lassen. Nur unterhalb Rathenows bleibt die Herstellung kleiner, rechts und links der Havel liegender Vorflutgräben notwendig. Ein unmittelbarer Vorteil für die Elbanlieger besteht darin, daß die vergrößerten Vorflutquerschnitte für das Einströmen der Elbhochwässer zur Verfügung stehen, während in den älteren Entwürfen die Vorfluten wohl zur Abführung des Havelwassers dienen oder gegen einströmendes Elbwasser geschlossen werden sollten. Um aber diesen Nutzen der Elbinteressenten nicht zu einer Schädigung für die Havelanlieger werden zu lassen, ist in einer am 3. Januar d. J. abgehaltenen Besprechung zwischen dem Oberpräsidenten und den Vertretern der Provinzen Sachsen und Brandenburg volles Einverständnis dahin erzielt worden, daß unter Fortfall des früher geplanten Flügeldeiches an der Havelmündung eine Ausführung des rechtsseitigen Havelgeländes soweit vorgenommen werden soll, daß ein Mehreinströmen von Elbhochwasser zum Nachteil der Havelanlieger verhütet würde. Auch eine Erschwerung oder Verlangsamung der Schifffahrt ist nicht zu befürchten. Die Handhabung der Wehren unter Wahrung der Interessen der Anlieger wird voraussichtlich durch einen Oberpräsidialerlaß derart geregelt werden, daß die Interessenten Gelegenheit finden, ihre Wünsche geltend zu machen.

Obwohl dieser neue Entwurf in seinen Zielen weiter geht als die früheren und neben der gründlichen Abführung der schädlichen Hochwässer dem Urteil der künstlichen Bewässerung bietet, bleiben seine Kosten bestimmt innerhalb der durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Summen. Dagegen wird sich die jährliche Unterhaltung der ausgebauten Havel und der Stauanlagen noch etwa um ein Drittel billiger stellen als die Unterhaltung der früher geplanten Vorfluthavel. Im Auftrage des Provinzialausschusses beantragt der Landesdirektor Wirkl. Geh. Rat Frhr. v. Manteuffel zu beschließen:

„Unter grundsätzlicher Zustimmung zu dem neuen Entwurf (III) für die Verbesserung der Vorflut der unteren Havel, welcher ausgiebigste Wahrnehmung auch der Interessen der Landwirtschaft ermöglicht — mit der in der Konferenz vom 3. Januar vereinbarten Abänderung — 1. übernimmt die Provinz entsprechend der Absicht und unabhängig von dem Wortlaut des Gesetzes einen wesentlichen Anteil der Unterhaltungskosten für die Staustufen und für die Baggerungen in der Havel, soweit solche durch Verlegung der Vorfluten in die Havel bedingt werden, und 2. gewährt dem Staate für die von ihm zu leistende einheitliche Unterhaltung der gesamten Anlagen in der Havel eine in ihrer Höhe noch zu vereinbarende Abfindung. Zu dieser Vereinbarung mit dem Staate wird 3. der Provinzialausschuß ermächtigt.“

Wasserrecht.

Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Oktober 1902 und Normalstatut, betr. Bildung von öffentlichen Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften.

(Fortsetzung.)

§ 6*. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftsanlagen werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7*. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb der Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernimmt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Termine zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

Zu §§ 6. und 6*.: Werden aus besonderen Gründen Grundflächen, die keinen Vorteil von der Melioration haben, in die Genossenschaft aufgenommen, so sind sie zwar im Grundstücksregister aufzuführen, ihre Beitragsfreiheit ist aber im Statut festzustellen.

Zu § 6.: In der Regel werden 3 Klassen, die mit dem einfachen, doppelten und dreifachen Beträge heranzuziehen sind, genügen.

Zu § 7 Abs. 1. und § 7*. Abs. 1.: Bei einfachen Verhältnissen kann die Bestimmung über die Veröffentlichung durch die Zeitung fortfallen; ebenso im § 19. Abs. 3.

Zu § 7.: Kann die Aufstellung des Beitragskatasters, etwa wegen langer Dauer der genossenschaftlichen Arbeiten, erst nach längerer Zeit erfolgen, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung,

daß sofort nach der Genehmigung des Statuts vom Vorstande nach gutachtlicher Anleitung des Genossenschaftstechnikers eine vorläufige Beitragsliste aufgestellt wird, nach der die Beiträge, vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters, erhoben werden, und die bis zur rechtskräftigen Feststellung des endgültigen Katasters als Stimmliste dient.

Zu § 6*.: Bei Drainage-Genossenschaften kann in geeigneten Fällen der Vorteil, statt nach der Fläche, nach der Länge der in die einzelnen Grundstücke verlegten Drains (in der Regel nur der Saugdrains) bemessen werden.

Zu § 10.: Siehe Anmerkung zu § 14 b.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise,

daß für je	beitragspflichtigen Grundbesitzes	
der	ten Klasse	eine Stimme,
der	ten Klasse	Stimmen,
der	ten Klasse	Stimmen

gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

(oder — für §§ 6* und 7* —

daß für je angefangene beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.)

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a. einem Vorsteher,
- b. einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c. weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeiterwäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Erhält

Zu § 11. Abs. 1.: Die Zahl der Hektare oder Acre, für welche eine Stimme zu rechnen ist, wird sich nach dem Maße der Zerspitterung des Grundbesitzes im Genossenschaftsgebiete richten.

Das Stimmverhältnis kann auch nach der Höhe der zu leistenden Beiträge bemessen werden, z. B. für je 10 Mk. Beitrag eine Stimme.

Ist bei Drainage-Genossenschaften die Beitragslast nach der Länge der Drains geregelt (vgl. Anm. zu § 6*), so wird, statt für eine gewisse Fläche, für eine angemessene Strecke derartiger Drains eine Stimme gerechnet und danach im Statut Bestimmung getroffen werden müssen.

Zu § 11. Abs. 2.: In einfachen Verhältnissen genügt die ortsübliche statt der öffentlichen (vgl. § 21 Abs. 2.) Bekanntmachung.

Zu § 11. Abs. 3.: Erscheint die unbefristete Zulassung Bevollmächtigter wünschenswert, so ist eine entsprechende Bestimmung in das Statut aufzunehmen.

Zu § 12.: Ist eine weitere Ausdehnung des passiven Wahlrechts, insbesondere für das Amt des Vorstehers, erwünscht, so bedarf es einer besonderen Bestimmung im Statut. Ebenso sind besondere zusätzliche Bestimmungen einzuschalten, wenn es sich (was namentlich bei größeren Genossenschaften und einer größeren Zahl von Beisitzern in Frage kommen kann) empfiehlt, die Amtszeit der Beisitzer nicht für alle gleichzeitig, sondern abwechselnd je für die Hälfte enden zu lassen. Jedenfalls ist die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder nicht zu kurz zu bemessen. Dies ist namentlich für die Bauzeit wichtig.

im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidestatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu § 13. Abs. 4: Besteht der Vorstand nur aus 3 Personen, so sind die Worte „geladen, und . . . anwesend sind“ durch „geladen sind, und daß der Vorstand vollzählig ist“ zu ersetzen.

(Schluß folgt.)



Feststellung eines Auseinandersehungsplanes bei wirtschaftlicher Zusammenlegung von Grundstücken gegen widersprechende Eigentümer, Bewertung eines in das Zusammenlegungsverfahren fallenden Privatweges.

Kann ein Privatweg Zubehör einer gewerblichen Anlage sein.

Beeinträchtigung von Wassergerechtigkeiten einer gewerblichen Anlage von Wiesenbewässerungsgräben bzw. einer Talsperre.

Ist eine durch Feuer zerstörte und seit langen Jahren außer Betrieb befindliche gewerbliche Anlage noch als solche anzusehen.

(Fortsetzung.)

Schließlich ist den Parteien noch ein Plannachtrag III, betreffend die zur Verhütung der Betriebswasserentziehung durch die Bewässerungsanlage nach dem Wenzel'schen Gutachten erforderlichen Abänderungen des Auseinandersehungsplans vorgelegt worden, dem beide Parteien widersprochen haben. Auf den Inhalt dieses gesamten Materials wird im übrigen Bezug genommen.

Hiernach war zu erkennen wie geschehen.

I. Die Ausschheidung des Fabrikgrundstücks nebst Stauweiherr und Insel aus der Zusammenlegungsmaße hat das Berufungsgericht in der Annahme angeordnet, daß diese Grundstücke noch gegenwärtig im Sinne des § 4 des Rheinischen Zusammenlegungsgesetzes vom 24. Mai 1885 zu gewerblichen Anlagen dienen und daß die Berufungskläger die nach dieser Gesetzesbestimmung erforderliche Einwilligung zur Einbeziehung

der Grundstücke in die Zusammenlegung in rechtsverbindlicher Weise nicht erteilt haben. Nachdem beide Parteien den hierüber sich verhaltenden Plannachtrag II anerkannt haben, in dem auch der auf die Grundstücke entfallende und den Berufungsklägern noch in Geld zu vergütende Beitrag zu den gemeinschaftlichen Anlagen berücksichtigt ist, hat dieser Streitpunkt seine Erledigung gefunden.

Ob auch der Ober- und Untergraben und der zum Fabrikgrundstück führende Privatweg als zu gewerblichen Zwecken dienende Anlagen anzusehen sind und ob ihre Einbeziehung in die Zusammenlegung von den Berufungsklägern bewilligt worden ist, kann dahingestellt bleiben. Denn Wege und Gräben gehören, sofern sie über das Zusammenlegungsareal führen, d. h. mit den zusammenzulegenden Grundstücken innerhalb des Umlegungsbezirks in örtlichem Zusammenhange stehen, schon kraft der begründeten Provokation ohne weiteres zur Zusammenlegungsmaße. Das ergibt sich sowohl aus den Bestimmungen des § 9 des Zusammenlegungsgesetzes, wonach die über das Zusammenlegungsareal führenden Wege und Gräben ohne Ausnahme, also auch ohne Rücksicht auf ihre besondere Zweckbestimmung und die an ihnen bestehenden Eigentumsverhältnisse, verlegt und aufgehoben werden können, falls nur — was sich für die Teilnehmer an der Zusammenlegung übrigens von selbst versteht und daher nur mit Rücksicht auf die an der Zusammenlegung sonst nicht beteiligten Dritten noch besonders hervorgehoben ist — den an dem Gebrauche der Anlagen Beteiligten kein erheblicher Nachteil aus der Veränderung erwächst, wie auch aus den Beweggründen, die zum gesetzlichen Ausschluß der im § 4 des Zusammenlegungsgesetzes bezeichneten Grundstücke von der Zusammenlegung gerührt haben. Der § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 ist im wesentlichen gleichlautend mit dem § 2 des Zusammenlegungsgesetzes für den Bezirk des Justizienats von Ehrenbreitstein vom 5. April 1869, und in den Motiven zum Entwurf dieses Gesetzes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1869 Bd. I Nr. 25 S. 10), worauf die Motive zum Entwurf des Gesetzes vom 24. Mai 1885 auch Bezug nehmen, ist ausgeführt, daß die im § 2 bezeichneten Grundstücke nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung einer ungewolligen Veranachung gegen bloß landwirtschaftlich benutzte Grundstücke wegen ihres von solchen wesentlich abweichenden Wertes nicht unterworfen werden dürften. Das trifft aber bei den mit den zusammenzulegenden Grundstücken innerhalb des Umlegungsbezirks in örtlichem Zusammenhange stehenden Wegen und Gräben deshalb nicht zu, weil dafür, wie es bei jeder Zusammenlegung geschieht, stets ein angemessener Ersatz gewährt werden kann, weshalb die §§ 2 und 4 der angezogenen Gesetze auf solche Wege und Gräben überhaupt keine Anwendung finden. Da nun die Provokation auf Zusammenlegung der Grundstücke in dem hier fraglichen Bezirk unstreitig begründet ist und ausweislich der Karte der Ober- und Untergraben sowie der Privatweg der Berufungskläger mit den zusammenzulegenden Grundstücken innerhalb des Umlegungsbezirks in örtlichem Zusammenhange stehen, so gehören jene Grundstücke selbst gegen den Willen der Berufungskläger zur Zusammenlegungsmaße.

II. Hieraus ergibt sich zunächst ohne weiteres, daß die Entschädigung der Berufungskläger für den ihnen abgenommenen Privatweg nur nach den Grundsätzen des Auseinandersehungsverfahrens, nicht aber, wie die Berufungskläger es wollen, nach den Grundsätzen des Enteignungsverfahrens erfolgen kann. Der Privatweg setzt sich zusammen aus dem dazu verwendeten Grund und Boden und aus der zur Fahrbarmachung desselben dienenden baulichen Anlage, bestehend in Erdarbeiten und Befestigungsarbeiten. Für den Grund und Boden sind die Berufungskläger nach dem, an sich von ihnen nicht beanstandeten Bonitierungswerte in Land entschädigt worden, was den Vorschriften in §§ 6 und 12 des Zusammenlegungsgesetzes vom 24. Mai 1885 in Verbindung mit §§ 87 und 88 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 und

§§ 120 u. f. der Verordnung vom 20. Juni 1817 entspricht. Die bauliche Anlage hatte für die Berufungskläger nur dadurch einen Wert, daß sie die Benutzung des Terrains als Zu- und Abfuhrweg für ihr Fabrikgrundstück ermöglichte. Denn daß das nach ihren Ausführungen in I. Instanz für die Benutzung des Weges durch fremde Fuhrwerke von ihnen erhobene Wegegeld mehr gewesen sei, als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten, ist weder behauptet, noch erwiesen. Nun ist aber in der Benutzung des Weges durch das Zusammenlegungsverfahren nur insofern etwas verändert worden, als die Benutzung insofern der Umwandlung des Privatweges in einen öffentlichen Weg nicht mehr den Berufungsklägern allein, sondern jedermann zusteht, wogegen aber auch der weitere Ausbau und die Unterhaltung des Weges nicht mehr den Berufungsklägern allein, sondern der Berufungsbeklagten, und nach einer von dieser mit der Gemeinde Neuhüfeszwagen getroffenen Uebereinkunft dieser Gemeinde obliegt. Hierdurch ist, da die Berufungskläger an Stelle eines mangelhaft ausgebauten und unterhaltenen Weges einen unter behördlicher Aufsicht ordnungsmäßig auszubauenden und zu unterhaltenden Weg zur Benutzung erhalten, zu dessen Kosten sie nur verhältnismäßig beizutragen haben, ihre Lage an sich eher verbessert, als verschlechtert. Immerhin aber bleibt zu berücksichtigen, daß durch die Doffnung des Weges für den öffentlichen Verkehr die Wegeanlage zugleich für Zwecke nutzbar gemacht wird, die außerhalb des Spezialinteresses der Berufungskläger liegen, und daß die Berufungsbeklagte, die ohne das Vorhandensein der Wegeanlage den Weg für diese Zwecke von Grund auf hätte ausbauen müssen, durch die Wegeanlage insofern ungerechtfertigt bereichert wird, als deren Vorhandensein ihr sonst zweckmäßig aufzuwendende Kosten erspart. Den Wert dieser Bereicherung muß die Berufungsbeklagte nach §§ 812 u. f. Bürgerlichen Gesetzbuchs den Berufungsklägern erstatten, und um die Ermittlung dieses Wertes konnte es sich daher, wie in I. Instanz, so auch in der Berufungsinstanz nur handeln.

Der gemäß §§ 127 und 188 der Verordnung vom 20. Juni 1817 hierüber vernommene Sachverständige hat nun zwar, unter Berücksichtigung der Zeugenaussagen über den Zustand des Weges im Jahre 1899 und unter Annahme eines Tagelohnsatzes von 2,50 Mk. (statt 2 Mk. nach dem Gutachten I. Instanz) auf Grund der amtlichen Auskunft des Bürgermeisteramts zu Neuhüfeszwagen, den Wert der Wegeanlage für die Berufungsbeklagte auf 700 Mk. (statt 585 nach dem Gutachten I. Instanz) veranschlagt. Darunter befinden sich aber von den im ganzen auf 281,60 Mk. veranschlagten Kosten eines mit dem Bodenaushub des daneben liegenden Untergrabens hergestellten, durchschnittlich 40 cm hohen Erddammes zwischen Station 13,5 und 16,7 des Lageplans 241,60 Mk., von denen nach dem Gutachten des Sachverständigen bei sachgemäßem Ausbau des Weges noch etwa 160 Mk. hätten erspart werden können, da zur Auffüllung der Aushub aus einem an der Südseite des Weges zu ziehenden Seitengraben genügt haben würde. Mit Rücksicht auf die durch die größere Aufhöhung tatsächlich geschaffene trockenere und freiere Lage der Wegestrecke habe er jedoch von den Gesamtkosten nur 40 Mk. abgezogen. Das ist, da die Berufungsbeklagte nur diejenigen durch die Wegeanlage ersparten Kosten zu erstatten hat, die sie zweckmäßig hätte aufwenden müssen, nicht gerechtfertigt. Vielmehr hätten außer diesen 40 Mk. auch noch jene 160 Mk. in Abzug gebracht werden müssen, und geschieht das, so stellt sich der Wert der Wegeanlage für die Berufungsbeklagte nach dem Gutachten II. Instanz auf (700—160 =) 540 Mk., also noch um 45 Mk. geringer, als nach dem Gutachten I. Instanz.

Wenn hiergegen die Berufungskläger insbesondere noch geltend gemacht haben, daß ihnen auch der für den öffentlichen Weg nicht nutzbar zu machende Teil ihrer Wegeanlage vergütet werden müsse und daß ihnen vor der Zusammenlegung

für den von dem Maurermeister Breidenbach auf 13000 Mk. abgeschätzten Wege von der Gemeinde Neuhüfeszwagen 5000 Mk. geboten seien, so erledigt sich der erste Einwand schon durch das Vorangeschickte und ist der letztere Einwand deshalb unerheblich, weil jene nach der Angabe der Berufungskläger die ihnen aus der Wegeanlage erwachsenen Kosten berücksichtigende Abschätzung und jenes, in einer erst durch das Zusammenlegungsverfahren beseitigten Zwangslage abgegebene Gebot offensichtlich auf ganz andern Voraussetzungen beruhen, als sie hier nach dem Vorangeschickten der Schätzung zu Grunde zu legen sind. Auf der andern Seite kann aber auch die Berufungsbeklagte mit ihrem, durch eine gutachtliche Neußerung des Gemeinde-Wegeameisters Klesper, unterstützten Einwande, daß der Wert der Wegeanlage für sie auf höchstens 410 Mk. zu veranschlagen sei, nicht gehört werden, weil sie für den Fall, daß sie überhaupt entschädigungspflichtig sei, die in I. Instanz stattgehabte Abschätzung als richtig anerkannt hat. Mit Rücksicht auf dieses Anerkenntnis einerseits und den Umstand andererseits, daß das II. Gutachten nicht geeignet ist, die Ueberzeugung von der Ungemessenheit einer höheren Entschädigung zu begründen, war es vielmehr bei der den Berufungsklägern in I. Instanz zugebilligten Geldentschädigung von 585 Mk. zu belassen.

III. Aus der oben unter Nr. I festgestellten Zugehörigkeit des Ober- und Untergrabens zur Zusammenlegungsmaße ergibt sich ferner, daß die Berufungskläger die planmäßig vorgesehene Rinne und Brücke über den Obergraben unter der selbstverständlichen Voraussetzung dulden müssen, daß die Anlagen ihnen nicht nachteilig sind. Wie das aber bei zweckmäßiger Ausführung der Fall sein sollte, ist um so weniger ersichtlich, als die Berufungskläger selbst schon Brücken über den Obergraben angelegt haben, und etwaige Mängel der Ausführung können auch nach erfolgter Planfeststellung, um die es sich, abgesehen von dem nach Vereinbarung der Parteien gleich mit zu entscheidenden Streit über die Lichtweite der neuen Brücke, jetzt allein handelt, noch gerügt werden. Nur einen solchen Mangel der Ausführung betrifft auch die erst in der Berufungsinstanz vorgebrachte Beschwerde über die Unzulänglichkeit der Unterführung des Zuleiters Nr. 31 durch den Weg Nr. 9, worüber, mangels einer andern Vereinbarung der Parteien, nötigenfalls zunächst noch in I. Instanz zu erkennen ist.

IV. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Berufungskläger nicht schon als Mitglieder der Interessenschaft, welche die im Auseinanderlegungsplan vorgesehene Be- und Entwässerung als Nebengeschäft der Zusammenlegung in rechtsverbindlicher Weise beschlossen hat, nach § 13 Abs. 2 des Privatflussegesetzes es sich gefallen lassen mußten, daß das mittels der Zuleiter Nr. 25 und 31 oberhalb ihres Untergrabens aus der Bever abgeleitete Wasser erst unterhalb des Untergrabens in das Flußbett zurückgeleitet wird. Denn im kommissarischen Termine vom 30. Oktober 1899 haben Karl, Albert, Louis und Maria E., von denen der erstgenannte damals bereits von dem Dr. Alexander E. bevollmächtigt war und deren Erklärungen die übrigen Erben nachträglich genehmigt haben, sich mit der Ausführung des eine solche Regelung vorsehenden und ihnen vorgelegten Meliorationsplans bedingungslos einverstanden erklärt, monach die Meliorationsanlagen an sich, d. h. abgesehen von ihrer Handhabung, die durch eine besondere, den Beteiligten noch nicht vorgelegte und zunächst nur interimistisch eingeführte Wiesen- und Wasserordnung geregelt wird, von sämtlichen Berufungsklägern als genehmigt anzusehen sind. Zwar hat Karl Albert E. die Rechtsverbindlichkeit jener Verhandlung für sich und seine Vollmachtgeber später durch die Angabe zu beseitigen gesucht, daß er schwerhörig sei und deshalb den Inhalt der Verhandlung und des ihm nur vorgelesenen aber nicht zur Durchsicht vorgelegten Verhandlungsprotokolls nicht verstanden habe. Damit kann er aber

aus den schon im Urteil I. Instanz dargelegten Gründen nicht gehört werden.
(Fortsetzung folgt.)

Allgemeines und Personalien.

Handbuch für das Abgeordnetenhaus. Im Verlage von W. Moeser Buchdruckerei, Berlin S. 14, Stallreiberstraße 34, 35, ist ein Nachtrag zu dem im Jahre 1904 herausgegebenen Handbuch für das Preussische Abgeordnetenhaus erschienen. Der Nachtrag ist wie das Handbuch selbst von dem Bureau-Direktor, Geheimrat Plate bearbeitet worden. Aus dem Inhalt hervorzuheben sind die seit der allgemeinen Neuwahl im Herbst 1903 eingetretenen Änderungen im Mitgliederbestande und die hierdurch und sonst noch notwendig gewordenen Änderungen und Nachträge zu den Lebensbeschreibungen der Volksvertreter. Ferner sind die äußerst knapp und übersichtlich gehaltenen finanzstatistischen Tabellen bis auf die neueste Zeit weitergeführt worden. Das Werkchen kostet 90 Pf. und ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Der Regierungsrat v. Kündell in Hannover ist der Königlichen Regierung in Koblenz, der Regierungsrat Krause in Frankfurt a. O. dem Königlichen Oberpräsidium in Cassel, der Regierungsrat Melior in Köln dem Königlichen Polizeipräsidium in Hannover, der Regierungsrat Mahrenholz in Coblenz dem Königlichen Polizeipräsidium in Frankfurt a. M. und der Regierungsrat Klotz in Frankfurt a. M. dem Königlichen Polizeipräsidium in Köln zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden. — Ferner ist der Regierungsassessor Dr. Marks aus Gumbinnen, bisher Hilfsarbeiter im Königlichen Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsassessor Wittelkind aus Schlochau ist dem Landrat des Landkreises Gladbach und der Regierungs-

assessor v. W edemeyer in Arnsherg dem Landrat des Kreises Franzburg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Regierungsassessor Winger in Posen ist der Königlichen Regierung in Minden und der Regierungsassessor Dr. Böninger in Osterode a. H. der Königlichen Regierung in Breslau zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden. Der Regierungsassessor Dr. Koechrig in Minden ist dem Landrat des Kreises Düren zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der rechtskundige Senator Dr. Ludwig Weber in Göttingen ist als Syndikus dieser Stadt bestätigt worden.

Der Bürgermeister der Stadt Krotoschin, Albert Spornagel, ist für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Der erste Direktor der Geologischen Landesanstalt und Direktor der Bergakademie zu Berlin, Geheimer Bergrat Schmeißer, ist zum Verghauptmann und Oberbergamtsdirektor ernannt worden. Dem Verghauptmann und Oberbergamtsdirektor Schmeißer ist die Stelle des Direktors des Oberbergamts zu Breslau übertragen; mit Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Direktors der Geologischen Landesanstalt und Direktors der Bergakademie zu Berlin ist der Oberbergat Bornhardt, technisches Mitglied des Oberbergamts zu Bonn, auftragsweise betraut worden.

Zur Beschäftigung überwiesen: der Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbauwesens Friedrich Koenig der Königlichen Verwaltung der märkischen Wasserstraßen in Potsdam.

Der Kreisbauinspektor Baurat Kambau ist von Paderborn als Landbauinspektor an die Regierung in Posen versetzt worden. — Der Wasserbauinspektor Hobrecht ist von Potsdam nach Berlin versetzt und mit der Verwaltung der Wasserbauinspektion I dortselbst betraut worden.



Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 25. Februar bis 3. März 1906.

Febr. März	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren- Inhalt in Laufend. cbm	Aufwasser- abgabe u. verbundnet in Laufend. cbm	Sperren- Abfluß täglich cbm	Sperren- Zufluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Sperren- Inhalt rund in Laufend. cbm	Aufwasser- abgabe u. verbundnet in Laufend. cbm	Sperren- Abfluß täglich cbm	Sperren- Zufluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Wasserabfluß wahrend 11 Tageslaufes am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
25.	2960	—	65000	65000	2,3	2315	—	5900	20900	5,0	6850	—	
26.	2990	—	93600	123600	4,3	2315	—	35800	35800	3,8	9000	—	
27.	3010	—	200000	220000	37,5	2445	—	14400	144400	45,0	61000	—	
28.	3300	—	290000	580000	7,1	2600	—	67900	232900	7,1	38000	—	
1.	3300	—	347300	347300	16,0	2600	—	136600	136600	18,5	27000	—	
2.	3300	—	435500	435500	19,2	2600	—	190500	190500	26,4	46000	—	
3.	3300	—	332000	332000	0,7	2600	—	131900	131900	0,9	26000	—	
			1763400	2103400	87,1			583000	883000	106,7			

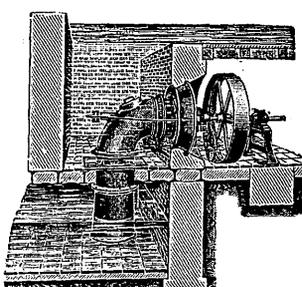
Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 87,1 mm = 1951000 cbm.

b. Lingesetalsperre 106,7 mm = 981600 cbm.

Aktien-Gesellschaft für Crossfiltration Worms
 baut und projektiert:
Filteranlagen
 für Thalsperren-Wasser
 zu Trink- u. Industriezwecken.
Enteisenungsanlagen.
Moorwasserreinigung.
Weltfilter
 für Wasserleitungen.
 Biologische Kläranlagen für Abwässer.
 Prospekte u. Kostenanschläge gratis.

Berkefeld-Filter
 liefern schnell und reichlich mit
 und ohne Druckwasser-Leitung
 bakterienfreies Trink- u. Gebrauchswasser,
 sollten in keinem Hause fehlen.
 Illustrierte Preisliste über Filter für Hausgebrauch und
 Industrie gratis.
Berkefeld-Filter-Gesellschaft, G. m. b. H., Celle.

Phönix-Turbine „S“
 (Schnellläufer) D. R. P.

 Nutzeffekt 80% garantiert
 auch bei Rückstau.
 Turbinen mit vertikaler und hori-
 zontaler Achse, mit Spiralge-
 häuse und für offenen Schacht.
 Zahlreiche Referenzen,
 sowie Kataloge zu Diensten.
Schneider, Jaquet & Cie.,
 Maschinenfabrik
 Strassburg-Königshofen 11 (Els.)

Nettetaltrass
 als Zuschlag zu Mörtel und Beton
bei Talsperr-Bauten
 vorzüglich bewährt.
 Ausgeführte und übernommene Lieferungen:
 Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
 Panzer-Talsperre bei Lennep,
 Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
 Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
 Lingese-Talsperre bei Marienheide,
 Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
 Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
 Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
 Verse-Talsperre bei Werdohl,
 Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
 Talsperre an der schwarzen Neisse bei
 Reichenberg (Böhmen.)
 Oester-Talsperre bei Plettenberg.
Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Sandsteinziegel-Fabriken
 zur Herstellung von Mauersteinen
 aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis
 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert
Elbinger Maschinenfabrik
F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.
 41 Fabriken
 mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems
 wurden bereits eingerichtet.
 Hohe Rentabilität! Man verlange Broschüre

Industrie-Gelände
und fertige Fabrik-Bauten
in Hückeswagen.
 Kleinere und grössere Bau-Terrains, auch solche
 mit Wasserkraft, sind billig abzugeben.
 Vorhandene grössere luftige Fabrik-Gebäude,
 sowie einzelne Arbeitssäle mit Kraft und Licht sind
 verkäuflich, event. auch mietweise sofort zu haben.
Hückeswagen an der Wupper (Fluss ist reguliert durch
 grössere Talsperren und verschiedene Ausgleichweiher, Stadt
 mit Umgebung ca. 10000 Einwohner, 180% Kommunal-Steuer,
 Industrie-Gas 10 Pfg. pr. cbm, vorzügliches Trinkwasser, ge-
 sunde klimatische Verhältnisse; Vollgymnasium in 10 Minuten
 erreichbar, staatl. Fernsprechnet, gute Verkehrsverbindungen,
hinreichend überschüssige Arbeitskräfte, auch für
Montan-Industrie, mässige Arbeitslöhne, gesunder
Volksgeist.
 Textilfabrikation und Maschinenfabrik am Platze.
 Nähere Auskunft durch **Ewald Michel**, Vorsitzender
 des Verkehrs-Vereins in **Hückeswagen.**

Alle technischen
Weich- und Hartgummi-Waren
 liefern vorteilhaft
Gummi-Werke „ELBE“
 Aktien-Gesellschaft
PIESTERITZ bei Wittenberg, (Bez. Halle.)
 Spezialofferten werden bereitwilligst umgehend gegeben.

Grossen Gewinn!

erzielt jeder **Landwirt** und **Züchter** durch ein Abonnement auf die

Tier-Börse

die mit ihrem reichen und gediegenen Inhalt und den **6 Gratisbeilagen**: Unser gefiedertes Volk, — Unsere Hunde, — Der praktische Landwirt, — Unterhaltungsblatt, — Landwirtschaftlicher Zentral-Anzeiger u. Kaninchenzüchter über alles nützliche und gewinnbringende der Haus-, Landwirtschaft und Geflügelzucht Rat gibt.

gratis und franko

erhält jeder Abonnent noch das

Geflügel-Album

gegen Einsendung der Abonnementsquittung. — Abonnementspreis vierteljährlich nur **90 Pfg.**

Probenummern stehen zu Diensten.

erlag der Tier-Börse
Berlin S. 42, Lukauerstr. 10.

Tillmanns'sche Eisenbau-Aktien-Gesellschaft Remscheid.

WELLBLECHE schwarz und verzinkt, in allen Profil. u. Stärken.

Eisenkonstruktionen

jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w. **Eiserne Gebäude**

mit und ohne innere Holz-Ver Schalung in jeder Größe und Form. **Pissoir- und Abort-Anlagen** von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Kolladen-Fabrik.

Candelaber aus profiliertem Eisenblech, verzinkt. D. R.-P. Nr. 50827.

Laternen, Gipspukdächer, Bimsbetondächer und **Decken** bewährter Konstruktion.

Man verlange **Spezial-Preis-Kourant.**

F. A. Neuman

Eisenkonstruktionswerkstätte
Eschweiler 2.

Spezialität: Intze-Behälter.

30% Bau-Ersparnis.

Ueber 500 Ausführungen.

Wasserbehälter an Fabrik-Schornsteinen

System: Geheimrat Professor Intze.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.
Geschäftsstelle: Neuhäseswagen (Rheinland.)

Tiefbohrungen

nach Wasser und Mineralien

(Expresbohrsystem mit Kerngewinnung.)

Projektierung u. Ausführung

von Wasserversorgungs-Anlagen.

Saelz & Co.,

Ingenieure, (G. m. b. H.), **Frankfurt a. M.,**
Obermainanlage 7.

Das Lieblingssblatt von 100,000 deutschen Hausfrauen ist Polichs



Deutsche Moden-Zeitung.

Preis vierteljährlich nur **1 Mark.**
Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Man verlange per Postkarte gratis eine von der **Probnummer** Geschäftsstelle der Deutschen Moden-Zeitung in Leipzig.

Bopp & Reuther, Mannheim

Maschinen- und Armaturen-Fabrik.

Brunnenbau

Tiefbohrungen nach Wasser. Rohrbrunnen.

Für Leistungen bis 120 Sek.-Ltr. ausgeführt u. v. a. für die Städte:

Frankfurt a. M., Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Mainz, Mannheim, Offenbach. Für die Kgl. Bayer. Pfälz. Eisenbahnen, Grossh. Bad. Staats-Eisenbahn, Grossh. Bad. Oberdirektion für Wasser- und Strassenbau, Kaiserl. Fortifikation Strassburg i. E. usw.

Für Brauereien, Industrien, Private.

Armaturen für Wasser-Gas-Dampf-Leitung. Pumpen und Pumpwerke.

Bei Anfragen über meine Fabrikate: Asphalt-Dachpappen, Asphalt-Isolirplatten, Patent-Falztafeln „KOSMOS“, Carbolinum, Lacke etc., bin ich auf Wunsch gerne bereit, die in der Nähe etwa vorhandenen Wiederverkäufer namhaft zu machen.
A. W. Andernach in Beuel am Rhein.

Druck von Förster & Welke in Hückeswagen (Rheinland.)
Telephon Nr. 6.